

Beschlussvorlage

zu Punkt 7. für die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Gemeinde Osterrönfeld) am Montag, 28. November 2016

Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Mit Urteil vom 6. Februar 2014 – 4 LB 7/13 – hat das Oberverwaltungsgericht Schleswig festgestellt, dass die Regelungen der „Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie)“ im Hinblick auf die Zahlung von Verdienstaufschlag an Selbständige für eine Tätigkeit in der freiwilligen Feuerwehr nicht den Vorgaben des Gesetzgebers entsprechen, weil sie verhindern würden, dass ein Selbständiger den ihm tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag erstattet bekommen könne. Die Träger der Freiwilligen Feuerwehren seien daher gefordert, „durch Satzung eine praktikable Art und Weise der Bemessung des Ersatzes von Verdienstaufschlag und des Nachweises von Verdienstaufschlag (einschließlich des Bezugsjahres etwa von Jahreseinkünften) beruflich selbständiger Mitglieder der Feuerwehr festzulegen, die gleichzeitig den Anforderungen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG im Hinblick auf die realitätsnahe Höhe der Ersatzleistung entspricht.“

Die Entschädigungssatzung enthält hinsichtlich der Zahlung einer Verdienstaufschlagsentschädigung an Ehrenamtler bislang lediglich eine Regelung in § 2 Abs. 8, die sich aber nicht auf Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bezieht und darüber hinaus auch auf einer anderen Rechtsgrundlage beruht. Beruflich Selbständige haben daher zur Zeit keine Möglichkeit, für eine Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr den ihnen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag erstattet zu bekommen.

Es wird daher angeregt, § 2 der Entschädigungssatzung durch eine entsprechende Bestimmung zu ergänzen, die den Vorgaben des Gesetzgebers und den entsprechenden Hinweisen des Oberverwaltungsgerichts gerecht wird. Die hier vorgeschlagenen Höchstbeträge der Entschädigungssätze orientieren sich an entsprechenden Hinweisen in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts.

Im Haupt- und Finanzausschuss erfolgt die Vorberatung; der abschließende Beschluss wird in der Gemeindevertretung gefasst.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen können nicht beziffert werden, da es unregelmäßig zu Verdienstaufschlagsentschädigungen an Selbständige kommt. Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2017 sind im PSK 01/12600.5421100 „Freiwillige Feuerwehr, Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst“ insgesamt Mittel in Höhe von 2.000,00 EUR bereitgestellt.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird die vorgelegte 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Osterröfnfeld über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern beschlossen.

Im Auftrage

gez.
Cord Maseberg

Anlage(n):

Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Osterröfnfeld über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern